Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4098 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 11.10.2018

**Entscheidendes Gremium:** 

fed. Senator/-in:

S 3, Steffen Bockhahn

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt

# Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJfG) zwischen der Hanseund Universitätsstadt Rostock und der Obersten Landesjugendbehörde M-V

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

06.11.2018 Jugendhilfeausschuss Vorberatung 14.11.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V als Oberste Landesjugendbehörde und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Umfang der Jugendförderung nach § 6 Abs. 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG) (Anlage) für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 zu.

#### Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V, § 6 Abs. 2 KJfG M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

0596/03-BV vom 03.12.2003 1112/06-BV vom 31.01.2007 2009/BV/0440 vom 27.01.2010 2012/BV/4210 vom 30.01.2013 2015/BV/0888 vom 08.07.2015

Vorlage **2018/BV**/4098 Ausdruck vom: 19.10.2018
Seite: 1

#### **Sachverhalt:**

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Bürgerschaft wurden Vereinbarungen mit der Obersten Landesjugendbehörde M-V zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 KJfG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO) jeweils für die Zeiträume 2004 bis 2006, 2007 bis 2009, 2010 bis 2012, 2013 bis 2015 und 2016 bis 2018 abgeschlossen.

Damit wurden der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördermittel vom Land M-V für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung der Landesmittel aus dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 ist in der Folge ein Abschluss einer neuen Vereinbarung notwendig. Die entsprechenden Landesmittel sind als Einnahmen für das Haushaltsjahr 2019 im Haushaltsplanentwurf eingeordnet.

Die Höhe der Pro-Kopf-Finanzierung der 10- bis 26-jährigen Einwohner seitens des Landes bleibt weiterhin unverändert und entspricht der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung nach § 6 Abs. 2 KJfG von 2016 bis 2018.

Mit Zustandekommen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird die Ergänzungsfinanzierung zur Erfüllung der Aufgaben, die die Träger der freien Jugendhilfe leisten, bis zum 31. Dezember 2021 festgeschrieben. Die Summen, die hier vereinbart werden sollen, stehen ausschließlich für die Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung.

Sie werden haushaltsrechtlich als Zuwendungen ausgereicht. Die Förderung des Landes erhöht die Planungssicherheit der Träger der freien Jugendhilfe.

Die Anzahl von 29.772 der 10- bis 26-jährigen Einwohner wurde für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock für 2019 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 27 vom 19.06.2018) festgelegt. Grundlage für die Festlegung ist die dementsprechende Erhebung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet sich, mit der Vereinbarung für 2019 bis 2021 jährlich nicht weniger als 50,00 Euro pro Kopf der 10-bis 26-jährigen Einwohner in ihrem Gebiet aus eigenen Haushaltsmitteln für die Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 2 bis 5 KJfG bereitzustellen. Das sind kommunale Mittel in Höhe von 1.488.600,00 Euro, die entsprechend im Haushaltsplan 2019 innerhalb der Gesamtausgaben in Höhe von 3.446.500,00 Euro im Produkt

#### 36200 Jugendarbeit

für Zuwendungen an Verbände und Vereine für Leistungen gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII im Bereich der Kinder- und Jugendförderung geplant sind.

Die bereitgestellten Mittel garantieren, dass auch in den Folgejahren die Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe in einem Mindestumfang abgesichert werden können. Das Land stellt pro Kopf der 10- bis 26-jährigen Einwohner 5,11 Euro zur Verfügung. Daraus ergibt sich eine Einnahme für 2019 in Höhe von 152.134,92 Euro.

Vorlage **2018/BV**/4098 Ausdruck vom: 19.10.2018
Seite: 2

# Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50

Produkt: 36200 Bezeichnung: Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)

Haus- Halts- jahr	Produkt/ Konto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
			Erträge	Auf- wendunge n	Einzahlunge n	Auszahlunge n
2019	36200.414420 50	Zuweisungen vom Land Kinder- und Jugendförderung s-gesetz -KJfG	152.130,00			
2019	36200.614420 50	Zuweisungen vom Land Kinder- und Jugendförderung s-gesetz –KJfG			152.130,00	
2019	36200.5551101 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – außerschulische Jugendbildung		8.000,00		
2019	36200.7551101	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – außerschulische Jugendbildung				8.000,00
2019	36200.5551102 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Kinder- und Jugenderholung		30.000,00		
2019	36200.7551102 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Kinder- und Jugenderholung				30.000,00
2019	36200.5551103 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Internationale Jugendarbeit		3.000,00		
2019	36200.7551103 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Internationale Jugendarbeit				3.000,00

Vorlage **2018/BV**/4098 Ausdruck vom: 19.10.2018 Seite: 3

2019	36200.5551104 0	außerhalb von Einrichtungen – Fortbildung im Bereich der Jugendarbeit nach § 74 Abs. 6	3.000,00	
2019	36200.7551104 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Fortbildung im Bereich der Jugendarbeit nach § 74 Abs. 6		3.000,00
2019	36200.541900 20	Zuschüsse an Verbände und Vereine	3.402.500,0 0	
2019	36200.7419002 0	Zuschüsse an Verbände und Vereine		3.402.500,00



Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> nein

**Roland Methling** 

# Anlage/n:

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung

Vorlage **2018/BV**/4098 Ausdruck vom: 19.10.2018 Seite: 4

# Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG

## § 1 Vertragspartner

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung als Oberste Landesjugendbehörde, und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch den Oberbürgermeister, wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

## § 2 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung bestimmt die Zusammensetzung und die Höhe der Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO) und der diese ergänzenden Haushaltsmittel der Hanseund Universitätsstadt Rostock gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 KJfG.

## § 3 Landesförderung

- (1) Unter dem Vorbehalt des Absatzes 4 gewährt das Land der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 jährlich eine Landesförderung.
- (2) Die Höhe der jährlichen Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG errechnet sich aus der Anzahl der in dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohner gemäß § 6 Absatz 3 KJfG, mit € 5,11 pro Kopf multipliziert.
- (3) Grundlage für die jährliche Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner ist die Erhebung des Statistischen Amtes über die Bevölkerung zum 01.01. des Vorvorjahres. Die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner wird in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock jährlich bis zum 30.06. des Vorjahres gemäß § 1 Absatz 3 der JuföVO mitgeteilt.
- (4) Ändert sich die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen jungen Menschen in dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und wird diese Änderung gemäß §

6 Absatz 3 Satz 2 KJfG festgestellt, so wird im folgenden Haushaltsjahr gemäß Absatz 2 auch die Höhe der Landesförderung entsprechend angepasst.

§ 4

## Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet sich gegenüber dem Vereinbarungspartner, jährlich mindestens 50,00 € pro Kopf ihrer zehn- bis 26-jährigen Einwohner zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 2 bis 5 KJfG bereitzustellen.

§ 5

## Verwendung der Finanzmittel

- (1) Die Landesförderung und die Haushaltsmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind gemäß § 4 dieser Vereinbarung ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG zu verwenden. Sie sind im Sinne des § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) zweckgebunden.
- (2) Über die Ausreichung der Mittel entscheidet die Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zweckbindung gemäß Absatz 1 bleibt unberührt. Die Förderung freier Träger erfolgt als Zuwendung. Der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Landesmittel nach Absatz 1 ist durch die freien Träger als Zuwendungsempfänger mittels eines einfachen Verwendungsnachweises gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

§ 6

#### Antrag, Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 wird die Landesförderung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales jeweils zum 01.05. gewährt.
- (2) Der Nachweis seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die zweckgerechte Verwendung der Landesförderung ist gemäß § 5 Absatz 1 erbracht, wenn diese sowie die Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 1 ausweislich der Jahresrechnung für die Aufgaben gemäß § 5 verausgabt wurden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet sich, die zweckgerechte Verwendung der Landesförderung örtlich zu prüfen und die letzte Jahresrechnung oder eine amtlich beglaubigte Kopie unverzüglich nach Erstellung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Weitere Prüfungen einer vereinbarungsgemäßen Verwendung der Landesförderung nach § 7 bleiben unberührt.

# § 7 Weitere Vertragspflichten

- (1) Der Oberbürgermeister hat der Obersten Landesjugendbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die die Erfüllung des Vereinbarungszwecks gefährden könnten.
- (2) Landesmittel, die nicht ausgegeben bzw. nicht zweckverwandt wurden, sind am Ende eines jeden Kalenderjahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zurückzuzahlen oder können mit der Gewährung der Landesförderung für das kommende Kalenderjahr in gleicher Höhe verrechnet werden. Für Rückzahlungen und Verrechnungen zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 50 SGB X.
- (3) Die Oberste Landesjugendbehörde, von ihr Beauftragte sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit durch örtliche Erhebungen die zweckgerechte Verwendung der gewährten Landesförderung gemäß der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist zur Auskunft verpflichtet. Sachverhalte, die dem Datenschutz unterliegen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewährleistet eine entsprechende Beauflagung der freien Träger der Jugendhilfe als Letztempfänger. Prüfungsverfahren gemäß dem Kommunalprüfungsgesetz KPG M-V sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

## § 8 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2021.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben gemäß § 59 SGB X das Recht zur Kündigung, wenn:
- 1. die bundesrechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgeblich waren, sich seit Abschluss wesentlich geändert haben,
- 2. die Haushaltslage eines der Vereinbarungspartner sich so erheblich verändert hat oder verändern wird, dass ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden muss oder
- 3. die Landesförderung gemäß § 3 Absatz 3 der Vereinbarung wiederholt in erheb-

lichem Umfang nicht verausgabt oder nicht zweckgerecht verwendet wurde.

- (3) Die Vereinbarungspartner nehmen spätestens am 31. August 2021 die Verhandlungen über den Abschluss einer fortführenden Vereinbarung auf.
- (4) Wird nach Beendigung der Vereinbarung keine neue abgeschlossen, sind nicht verwandte und nicht zweckgerecht verausgabte Landesmittel gemäß § 7 Absatz 2 dieser Vereinbarung an die Oberste Landesjugendbehörde zurückzuzahlen.

#### § 9 Schlussvorschriften

- (1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, diese unverzüglich durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise den Zwecken dieser Vereinbarung am nächsten kommen.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Vereinbarungsänderungen erfordern die Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Schwerin, den Rostock, den

(Dienstsiegel) (Dienstsiegel)

Stefanie Drese Roland Methling
Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Chris Müller von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters